

Kreis Soest . Postfach 1752 . 59491 Soest

**Bürgermeister  
der Stadt GESEKE**

**- Kulturamt -**

**Straßenverkehrsdienst  
Verkehrsaufsicht, Fahrerlaubnisse,  
Personen- und Güterverkehr**

Gebäude Senator-Schwartz-Ring 21-23  
59494 Soest

Name **Frau Borbeck**  
Durchwahl **02921 30-2719**  
Zentrale 02921 30-0  
Telefax 02921 30-2740  
Zimmer E 18  
E-Mail edburga.borbeck@kreis-soest.de



**Soest, 18. April 2008**

Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben:

**Geschäftszeichen  
36.01.0404-36.83.10**

**Aktenzeichen  
12 / Az**

**Erlaubnis gem. § 29 Abs. 2 StVO**

hier: Gösselkirmes vom 01. bis 04. Mai 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird dem Veranstalter – Stadt Geseke - gem. § 29 Abs. 2 i.V.m. § 44 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO), unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter, die jederzeit widerrufliche Erlaubnis zur Durchführung der beantragten Veranstaltung erteilt.

**Auflagen**

Entsprechend Ihrem Antrag ordne ich gem. § 45 Abs. 1 u. 3 StVO zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs und zum Schutz der Teilnehmer der Veranstaltung die nachstehend aufgeführten verkehrsregelnden Maßnahmen für die Zeit vom 28. 04. bis 05. 05. 2008 an:

Sperrung folgender Straßen durch Sperrschranken (VZ 600) in Verbindung mit Zeichen 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) :

- Bäckstraße** an der Einmündung Lüdische Straße - an den Zufahrten von Westen und Osten -
- Mühlenstraße** südl. der Markusstraße / Gerberstraße und südl. der Nordmauer  
Im Zuge der Markusstraße ist vor der Einmündung der Mühlenstraße ein Z. 215 (vorgeschriebene FR geradeaus und rechts) aufzustellen.
- Bachstraße** (Fußgängerzone) von der Lüdischen Straße bis zum Marktplatz
- Am Teich** vom Alten Steinweg bis zur Lüdischen Str./Bachstraße (Fußgängerzone)
- Videnzstraße** Einmündung Bachstraße
- Viehstraße** vom Calenhof bis zur Mühlenstraße

**Kontoverbindungen**

Sparkasse Soest (BLZ 414 500 75) 3 000 023  
Stadtsparkasse Lippstadt (BLZ 416 500 01) 1 859  
Postbank Dortmund (BLZ 440 100 46) 1 606-465  
Sparkasse Geseke (BLZ 416 519 65) 414  
Sparkasse Erwitte-Anröchte (BLZ 416 518 15) 1 404  
Sparkasse Wästein-Rüthen (BLZ 416 525 60) 18  
Sparkasse Wei (BLZ 414 517 50) 75

**IBAN** DE05 4145 0075 0003 0000 23  
**BIC** WELADED1SOS  
**Ust-ID** DE 126 631 960

**Marktstraße** an der Einmündung Bäckstraße – An der Einmündung Calenhof ist das VZ 267 aufzuheben (abdecken) und Zeichen 357 (Sackgasse) anzubringen

**Mühlenstraße** von der Nordmauer bis zum Marktplatz

Die Umleitung des Verkehrs erfolgt über die Markusstraße – Ernst-von-Bayern-Straße – Alhardstraße – B 1 – Othmarstraße bzw. Gerberstraße – Haholdstraße – Hellweg.

Die Umleitungsstrecken sind durch Z. 454 (rechts- bzw. linksweisend) auszuschildern.

Die folgenden Straßen sind an den genannten Einmündungen durch Absperrschranken nach Z. 600 i.V.m. Z. 250 und dem Zusatzschild „**Anlieger frei**“ zu sperren.

- Nordmauer / Einm. Calenhof
- Nordmauer / Einm. Mühlenstraße
- Viehstraße / Einm. Calenhof

Der fernmündlich beantragten Einbahnstraßenregelung wird nicht stattgegeben, da die Lüdische Straße aus Richtung Kreisverkehr bzw. Bachstraße bis Kreisverkehr Krankenhaus für den Lieferverkehr freigehalten werden muss, bzw. bei Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung keine Wendemöglichkeiten bestehen. Von kurzfristigen Einbahnstraßenregelungen ist abzusehen, da durch den Gewöhnungseffekt eine solche Regelung übersehen wird und erhebliche Unfallfolgen auftreten können.

### **Festumzug am 03. 05. 2008 von 14.00 – ca. 15.30 Uhr**

1. Der Festumzug findet auf den folgenden Straßen statt: Ostmauer – Wichburgastraße – Auf dem Stifte – Rennenkamp – Hellweg – Bachstraße – Lüdische Straße – Calenhof – Turmgasse – Westmauer – Kleiner Hellweg – Hellweg – Rennenkamp – Auf dem Stifte – Wichburgastraße.
2. Im Bereich der folgenden Straßen sind rechtzeitig vor Beginn des Umzuges beidseitig Haltverbotszeichen n. Z. 283 StVO aufzustellen:
  - a) Wichburgastraße zw. Überasserstraße und Ostmauer
  - b) Auf dem Stifte, zw. Am Teich und Rennenkamp
  - c) Calenhof, zw. Lüdische Straße und Turmgasse
  - d) Westmauer, zw. Turmgasse und Kleiner Hellweg (einseitiges Haltverbot)

### **Kram- und Viehmarkt am 02. Mai 2008 in der Ückernstraße und auf dem Calenhof in der Zeit von ca. 06.00 bis 15.00 Uhr**

Die **Ückernstraße** ist an der Einmündung Ernst-von-Bayern-Straße und der **Calenhof** ist zwischen Lüdische Straße und Markusstraße durch Sperrschranken (VZ 600) in Verbindung mit Zeichen 250 StVO zu sperren.

#### **Allgemeine Auflagen:**

1. Die gesperrten Strecken müssen für Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst zugänglich sein.
2. Die Sperrstellen sind bei Dämmerung, Dunkelheit, oder wenn es die Sichtverhältnisse erfordern, durch 5 rote Warnleuchten zu kennzeichnen.
3. Während des Umzuges und bei Einrichtung der Haltverbotszonen ist ein Ordnungsdienst einzusetzen. Durch den Ordnungsdienst ist sicherzustellen, dass die Besucher die Fahrzeuge der StVO entsprechend parken.
4. Die Absperrungen sind mit den Anliegern abzustimmen.
5. Absperrvorrichtungen und Verkehrszeichen müssen voll reflektierend sein.
6. In der örtlichen Presse ist rechtzeitig auf die Veranstaltung, einschl. der Sperrmaßnahmen, hinzuweisen.
7. Nach Beendigung der Veranstaltungen jeweils das alte Verkehrsbild wieder herzustellen.

Für die Veranstaltung ist eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO abzuschließen. Der Veranstalter hat den jeweiligen Straßenbaulastträger und alle sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmenden oder Dritten erhoben werden könnten.

### Ihre Rechte

Sie können gegen die in dieser Verfügung enthaltene Anordnung Klage erheben.

#### **Hierbei ist folgendes zu beachten:**

Die Klage ist:

- innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim
- Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnberg,

zu erheben.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollte diese in zwei Abschriften eingereicht werden. Bitte beachten Sie, dass die Klage nicht per e-Mail erhoben werden kann.

#### **Hinweis:**

Die Erhebung der Klage hat bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten gem. § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass auch bei Klageerhebung zunächst der Forderung nachzukommen ist.

Das Verwaltungsgericht in Arnberg kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Ihren Antrag wiederherstellen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnberg, zu stellen. Diesem sollen zwei Abschriften des Schriftsatzes beigefügt werden. Der Antrag kann aber auch mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnberg zu Protokoll gegeben werden.

#### **Hinweise auf eine für Sie wichtige Gesetzesänderung!**

Durch eine neue landesgesetzliche Grundlage ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Sie können daher gegen die Kostenentscheidung dieses Schreibens unmittelbar Klage erheben. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor einer Klageerhebung zunächst mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden. **Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.**